OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653820/6/MZ

Datum:
Linz, 5. Mai 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 02.03.2026, GZ: BHPEVerk-2026-64795/3-RMI, betreffend Entzug der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 02.03.2026, GZ: BHPEVerk-2026-64795/3-RMI, wurde der beschwerdeführenden Partei (in Folge: bP) die Lenkberechtigung für die Klassen AM, BV, B und EB bis zur Befolgung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 13.10.2025, GZ: BHPEVerk-2025-358164/2-RMI, aufgetragenen Anordnung der Absolvierung einer Nachschulung, gerechnet ab Rechtskraft des Bescheides, entzogen.

II. Gegen den in Punkt I. genannten Bescheid erhob die bP rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde und bringt vor, bereits einen Nachschulungstermin fixiert zu haben.

III.a) Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG Abstand genommen werden.

c.1) Feststellungen:
Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 13.10.2025, GZ: BHPEVerk-2025-358164/2-RMI, wurde der bP binnen vier Monaten die Absolvierung einer Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker aufgetragen. Der Bescheid wurde am 13.10.2025 zugestellt. Bis zum 13.02.2026 ist die bP dem behördlichen Auftrag nicht nachgekommen.

Die bP hat von 03.04.2026 bis 24.04.2026 eine Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker (Wiederholer) absolviert.

c.2) Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus den vorliegenden Aktenbestandteilen sowie der Bestätigung der KFV Sicherheit-Service GmbH vom 30.04.2026.

IV. Rechtliche Beurteilung
a) Die einschlägige Bestimmung des Führerscheingesetzes – FSG lautet in der geltenden Fassung:

„§ 30b. (1) Unbeschadet einer etwaigen Entziehung der Lenkberechtigung ist eine besondere Maßnahme gemäß Abs. 3 anzuordnen:
1. wenn zwei oder mehrere der im § 30a Abs. 2 genannten Delikte in Tateinheit (§ 30a Abs. 3) begangen werden oder
2. anlässlich einer zweiten zu berücksichtigenden Vormerkung (§ 30a Abs. 4) wegen eines der in § 30a Abs. 2 genannten Delikte, sofern wegen des ersten Deliktes nicht bereits eine Maßnahme gemäß Z 1 angeordnet wurde.
…
(5) Wurde die Anordnung der Teilnahme an besonderen Maßnahmen gemäß Abs. 1 innerhalb der von der Behörde festgesetzten Frist nicht befolgt oder bei diesen Maßnahmen die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen."

b) Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 13.10.2025, GZ: BHPEVerk-2025-358164/2-RMI, wurde der bP binnen vier Monaten die Absolvierung einer Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker aufgetragen. Der Bescheid wurde am 13.10.2025 zugestellt. Bis zum 13.02.2026 ist die bP dem behördlichen Auftrag nicht nachgekommen.

Entgegen dem Grundsatz, dass das Verwaltungsgericht die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt seiner Entscheidung anzuwenden hat, legt § 30b Abs 5 FSG den für die Frage der Rechtmäßigkeit des behördlichen Bescheides maßgeblichen Zeitpunkt mit dem Ablauf der von der Behörde festgesetzten Frist fest. Die bP hat die in Rede stehende Nachschulung nicht fristgemäß absolviert und sohin den Tatbestand des § 30b Abs 5 FSG erfüllt, weshalb die Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist.

c) Der Vollständigkeit halber wird festgehalten, dass die bP dem behördlichen Auftrag vom 13.10.2025 mittlerweile entsprochen hat. Der Entzug der Lenkberechtigung wurde und wird sohin zu keiner Zeit wirksam.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da der Wortlaut des § 30b Abs 5 FSG keine Auslegungsschwierigkeiten aufweist und sohin eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer